

Der Zimmerer

Organ des Zentralverbandes der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands (Sitz Hamburg)

Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer (Ersaklasse) Hamburg

Erscheint wöchentlich, Sonnabends, Monatsbezugspreis 50 M (ohne Bestellgeld). Zu beziehen durch alle Postanstalten.

Herausgegeben vom Zentralverband der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands Hamburg 1, Besenbinderhof 57, 4. St.

Anzeigen: Für die dreispaltige Beitzelle oder deren Raum 75 M, für Versammlungsanzeigen 50 M die Zeile.

Ausschaltung der Existenzsicherung im Arbeitsvertrag.

Der Arbeitsvertrag und das Arbeitsverhältnis haben nur dann einen Sinn, wenn dadurch im Rahmen der zulässigen Kündigungsfristen dem Arbeiter ein laufender Lohnanspruch gewährleistet wird, auf den er zur Erhaltung seiner Existenz mit ziemlicher Sicherheit rechnen kann. Wenn es dem Arbeitgeber gestattet wäre, Kurzarbeit oder Aussperrtage einseitig anzuordnen, oder wenn der Arbeitgeber einseitig die Lohnzahlung wegen Arbeitsausfall infolge Kohlenmangels, Strommangels, Rohstoffmangels oder Auftragsmangels aufheben kann, würden Arbeitsvertrag und Arbeitsverhältnis sowie alle Kündigungsschutzbestimmungen jeden Sinn verlieren. Es ist dem Arbeiter nicht damit gedient, eine Arbeitsstelle zu haben, wenn er durch einseitige Anordnung des Arbeitgebers dauernd verhindert wird, zu arbeiten, und es ist dem Arbeiter auch nicht mit einer längeren Kündigungsfrist geholfen, wenn wiederum der Arbeitgeber in der Lage ist, durch einseitige Anordnungen die Arbeitsleistung zu verhindern, falls dadurch der volle Lohnanspruch verloren ginge. Jede Existenzsicherung ginge damit verloren. Der Arbeiter würde niemals wissen, wann und wie lange er arbeiten beziehungsweise welchen Verdienst er erzielen kann.

Nun ist es allerdings herrschende Meinung, daß einseitige Änderungen des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber unzulässig sind, so daß auch zur Durchführung aller in dem vorigen Absatz genannten Maßnahmen eine Einigung zwischen Arbeitgeber und Arbeiter herbeigeführt werden muß, wenn der Arbeiter durch Nichtleistung der Arbeit auf Verlangen des Arbeitgebers dadurch auf einen Teil seines normalen Einkommens verzichten soll. Es ist also — und das ist in der Praxis genügend bekannt — durchaus zulässig, Kurzarbeit oder Aussperrtage zu vereinbaren. Es ist weiter zulässig, wegen Kohlenmangel, Strommangel, Rohstoffmangel oder Abnahmangel vorübergehend auszusetzen und auf die Lohnzahlung für diese Zeit zu verzichten. Aber alles das nur auf Grund einer Vereinbarung. Kommt diese Vereinbarung nicht zustande, dann behält der Arbeiter seinen Lohnanspruch, der Arbeitgeber hat deshalb kein Recht zur fristlosen Entlassung. Eine befristete Entlassung wäre eine unbillige Härte. Der Lohnanspruch würde nur entfallen, wenn Unmöglichkeit der Leistung vorliegt. Diese Unmöglichkeit der Leistung im Sinne des § 323 BGB, kann aber auf die vorgenannten Beispiele des Arbeitsausfalles keine Anwendung finden, weil es sich hier nur um Fälle des Betriebsrisikos handelt, für das der Arbeitgeber allein aufzukommen hat.

Die Streitfrage geht daher in der Hauptsache darum, ob es möglich ist, von vornherein allgemein dem Arbeitgeber das Recht zu übertragen, derartige einseitige Anordnungen zu erlassen.

Ist z. B. im Tarifvertrag oder in der Arbeitsordnung oder im Arbeitsvertrag vereinbart, daß nur die geleistete Arbeitszeit zu bezahlen ist, dann bezieht sich diese Bestimmung nicht auf den § 615 BGB., sondern nur auf den § 616 BGB., der unbestritten abdingbar ist, wonach also bei einer derartigen Vereinbarung der Arbeitgeber den Lohn für Zeitversäumnisse des Arbeiters wegen Familienereignisse, Erkrankung oder Unglücksfälle usw. nicht zu bezahlen hat.

Auf § 615 bezieht sich dagegen eine derartige Vereinbarung nicht. § 615 BGB. lautet:

„Kommt der Dienstberechtigte mit der Annahme der Dienste in Verzug, so kann der Verpflichtete für die infolge des Verzugs nicht geleisteten Dienste die vereinbarte Vergütung zu verlangen, ohne zur

Nachleistung verpflichtet zu sein. Er muß sich jedoch den Wert desjenigen anrechnen lassen, was er infolge des Unterbleibens der Dienstleistung erspart oder durch anderweitige Verwendung erwirbt oder zu erwerben böswillig unterläßt.“

Um diese Bestimmung abzugelten, wäre es notwendig, im Tarifvertrag oder in der Arbeitsordnung oder im Arbeitsvertrag zu vereinbaren, wann der Arbeitgeber einseitig Arbeitsausfall anordnen darf und der Arbeiter dadurch Verdienstaussfall erleidet. Ist das zulässig? Wir müssen eine derartige generelle Vereinbarung im Tarifvertrag oder in der Arbeitsordnung oder im Arbeitsvertrag als rechtsunwirksam bezeichnen. Würde eine solche Vereinbarung rechtswirksam sein, dann würden eben die Folgen unausbleiblich eintreten, die wir in der Einleitung dieser Darstellung bereits aufgezeigt haben.

Das Reichsarbeitsgericht, das schon wiederholt Gelegenheit hatte, zu dieser Streitfrage Stellung zu nehmen, hat bisher eine grundsätzliche Stellungnahme vermieden und sich darauf beschränkt, immer nur den Einzelstreitfall zu entscheiden.

In einem Urteil vom 1. Februar 1928 sagt das Reichsarbeitsgericht, daß nach der vom Reichsarbeitsgericht vertretenen Auffassung über die Arbeits- und Betriebsgemeinschaft der Arbeitgeber zur Tragung des durch eine Betriebsstörung entstehenden Risikos dann als verpflichtet erachtet werden könne, wenn ihm dies bei den besonderen Umständen des einzelnen Falles nach Treu und Glauben zugemutet werden kann. Diese Stellungnahme des Reichsarbeitsgerichts ist erfolgt, trotzdem im Tarifvertrag dem Arbeitgeber das Recht eingeräumt war, bei Arbeitsmangel oder Betriebsstörungen einseitig Arbeitsaussetzung anzuordnen.

In einem Urteil vom 7. März 1928 stellt das Reichsarbeitsgericht fest, wenn der Arbeitgeber wisse, daß zu einer bestimmten Zeit infolge äußerer Einwirkungen eine Beschäftigung der Arbeiter unmöglich ist und er trotzdem die Arbeiter auch für diese Zeit eingestellt habe, der Arbeitgeber den Arbeitern auch dann den Lohn zu bezahlen hat, wenn er die Arbeiter tatsächlich nicht beschäftigen kann.

In einem andern Falle hat das Reichsarbeitsgericht und zwar in einem weiteren Urteile vom 1. Februar 1928 zu der Bestimmung eines Reichstarifvertrages Stellung genommen, die besagt, daß bei Mangel an Kohlen oder Rohmaterial sowie „aus besonderen Anlässen“ eine Kürzung der Arbeitszeit stattfinden kann und daß dadurch der Anspruch auf volle Beschäftigung beziehungsweise Lohnzahlung entfällt. Das Reichsarbeitsgericht hat diese dem Sinne nach wiedergegebene Bestimmung in der Weise ausgelegt, daß Wegfall des Annahmeverzugs „aus besonderen Anlässen“ dann gegeben ist, wenn die Beschäftigung der Arbeiter ohne Schuld des Arbeitgebers unmöglich geworden ist. Solche besonderen Anlässe können auch Kesselschäden sein, die nicht durch unsachgemäße Behandlung entstanden sind.

Professor Dr. Hueck stellt mit Recht bei Benzheimer „Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichtes und der Landesarbeitsgerichte“, Band II, Heft 2, Seite 68 und Seite 135, fest, daß diese Entscheidungen nicht grundsätzlich zu der wichtigen Streitfrage Stellung nehmen.

Es kommt insollgedessen ausschlaggebend darauf an, wie der weiser vorn im vollen Wortlaut wiedergegebene § 615 BGB. aufzufassen ist. Hierzu sagt nun wieder Professor Dr. Hueck bei Hueck-Nipperdey „Lehrbuch des Arbeitsrecht“ I. Band, 1. Lieferung,

Seite 188: „§ 615 BGB. enthält lediglich nachgiebiges Recht“. Professor Dr. Singheimer sagt in den „Grundzügen des Arbeitsrechts“ 2. Auflage, Seite 191, Anmerkung 1: „Wenn in manchen Tarifverträgen bestimmt wird, daß nur geleistete Arbeit bezahlt werden soll, so bezieht sich diese Bestimmung in der Regel nur auf den Ausschluß des § 616 (siehe hierüber unsere in dieser Darstellung weiter vorn enthaltene gleichlautende Stellungnahme), nicht auch des § 615. Dabei gehe ich (Singheimer) mit Hueck davon aus, daß § 615 kein zwingender Rechtsfall ist — — —“.

Dagegen vertritt Prof. Dr. Kaskel in seinem Buche „Arbeitsrecht“ 3. Auflage, Seite 129, Anmerkung 3 zu § 615 BGB. folgende Ansicht: „Diese Bestimmung ist im Gegensatz zu § 616 BGB. zwingend, kann also nicht durch vertragliche Vereinbarung abgeändert werden, da andernfalls die teilweise zwingenden Vorschriften über die Kündigungsgründe umgangen werden können“. Dieser letzteren Ansicht müssen sich die Gewerkschaften anschließen. Es muß insbesondere bei Tarifverhandlungen vermieden werden, den § 615 BGB. auszuschalten, um die eingangs geschilderten Nachteile für die Arbeiter zu vermeiden und zwar unter Hinweis darauf, daß die vorherige Ausschaltung des § 615 BGB. überhaupt rechtsunwirksam sei. Auf diese Unmöglichkeit der vorherigen Ausschaltung des § 615 kann sich ja auch Kaskel nur beziehen, wenn er die Meinung vertritt, daß diese Gesetzesbestimmung zwingend ist, denn daß man von Fall zu Fall Kurzarbeit und Arbeitsaussetzung aus den verschiedensten Gründen zwischen Arbeitgeber und Arbeiter vereinbaren kann, darüber besteht ja überhaupt kein Streit. Der Reichstarifvertrag für das deutsche Baugewerbe vom 30. März 1927, an dem ja auch unsere Organisation als Tarifpartei beteiligt ist, regelt diese Materien in seinem § 5, Ziffer 11/12. Ziffer 11 bezieht sich auf § 616 BGB., während sich Ziffer 12 auf § 615 BGB. bezieht, aber auch in letzterem Falle nur insoweit, als sich Materialmangel oder Betriebsstörungen ohne Verschulden des Bauunternehmers ergeben, während in sonstigen Fällen der Lohnanspruch bestehen bleibt, so daß die Zimmerer einen Lohnanspruch bis zu 2 Stunden täglich haben, wenn die Behinderung ohne Verschulden des Arbeitgebers entstanden ist, während sie den vollen Anspruch haben, wenn der Arbeitgeber den Materialmangel oder die Betriebsstörung verschuldet hat. Etwas anderes sind die Fälle höherer Gewalt (andauerndes Regen oder Unwetter oder anhaltender Frost), wo der Lohnanspruch entfällt. Siehe hierzu zum Beispiel auch ein Urteil des Arbeitsgerichts Berlin in der Arbeitsrechts-Praxis, 1928, Seite 43, linke Spalte. Was man rechtswirksam dagegen nicht kann, ist die vorherige generelle Vereinbarung, daß der Arbeitgeber jeweils einseitig bestimmen kann, ob der Arbeiter seine Arbeitskraft anbieten darf oder nicht. Denn wenn eine solche Abrede rechtswirksam möglich wäre, dann würde der Arbeiter über seine Existenzsicherung, also über die Verwertung seiner Arbeitskraft trotz des bestehenden Arbeitsvertrages beziehungsweise Arbeitsverhältnisses vollkommen im unklaren sein.

Bei den unzähligen Streitigkeiten, die gerade auf diesem Gebiet entstehen und die die Gewerkschaftsfunktionäre beziehungsweise die Arbeitsgerichtsbehörden unaufhörlich beschäftigen, ist es Aufgabe der Gewerkschaften, auf die wirkliche Bedeutung des § 615 BGB. ununterbrochen hinzuweisen, um den teilweisen Mißbrauch, der mit dieser Bestimmung getrieben wird, zu beseitigen.

Zwischenunternehmer und Tarifvertrag.

Eine gerade für das Baugewerbe wichtige Frage ist die nach der Geltung von Tarifnormen, wenn zwar der Bauherr an einen Tarifvertrag gebunden ist, nicht dagegen der Unternehmer, dem er den Bau übertragen hat. Wenn der Bauherr ein Privatmann und der Bauunternehmer ein selbständiger Gewerbetreibender ist, kann ein Zweifel nicht entstehen. Nur wenn der Bauherr selbst ein „Unternehmer“ derart ist, daß er den Bau auch selbst ausführen lassen könnte und wenn der „Unternehmer“ nur eine Zwischenperson ist, deren Selbständigkeit in Frage stehen kann, dann entsteht die Rechtsfrage, ob für die Geltung der Tarifnorm, namentlich der Lohnhöhe, die Bindung des Bauherrn oder die des Zwischenunternehmers maßgebend ist, oder ob der Tariflohn zu zahlen ist ohne Rücksicht darauf, wer von den beiden als Arbeitgeber gilt und wer von beiden den vertragsschließenden Tarifverbänden angehört. Für die Beantwortung der Frage ist maßgebend:

a) Ob der Tarifvertrag für allgemeinverbindlich erklärt ist. Ist das nicht der Fall, so ist Voraussetzung für die Verbindlichkeit der Tarifnorm, daß sowohl der Arbeitgeber wie der Arbeitnehmer einem der Tarifverbände angehören oder angehört haben, oder daß sie den Arbeitsvertrag unter Berufung auf den Tarifvertrag abgeschlossen haben. Ist dagegen der Tarifvertrag allgemeinverbindlich, so ergreift er alle Arbeitsverhältnisse der im Tarife geregelten Art in dem Tarifbezirk, ohne Rücksicht auf die Verbandszugehörigkeit und ohne Rücksicht auf die Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Da es in erster Linie auf die Art der Arbeitnehmerschaft ankommt, so ist es in der Regel auch gleichgültig, ob der Bauherr oder der Zwischenunternehmer als Arbeitgeber gilt. Der Tarif findet in jedem Falle Anwendung, es sei denn, daß ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist (wie im Reichstarifvertrag für das Baugewerbe, der nicht für die ständigen Fabrikarbeiter und nicht für die ständig im Dienste öffentlicher Behörden beschäftigten Bauarbeiter allgemeinverbindlich ist).

b) Noch wichtiger ist die Frage, ob der Zwischenunternehmer wirklich ein „Unternehmer“, das heißt, ein wirtschaftlich selbständiger Gewerbetreibender ist, der den Bau tatsächlich „unternimmt“. Oder ob er nur ein vom Bauherrn abhängiger Zwischenmeister ist, der nicht als wirklicher Unternehmer angesehen werden kann. Im letzten Falle entsteht trotz des Dazwischentreten des Meisters ein Arbeitsverhältnis zwischen dem Bauherrn und den Bauarbeitern beziehungsweise Polierern und sonstigen Angestellten. Und dann ist ein für den Bauherrn maßgebender Tarifvertrag auch bindend für den Bau, den er durch einen zwischen- geschobenen Scheinunternehmer ausführen läßt. Mit andern Worten: durch das Einschleiben einer Zwischenperson kann ein Gewerbetreibender nicht sich der verbindlichen Normenwirkung eines Tarifvertrages entziehen.

Der Unterschied zwischen allgemeinverbindlichem und nicht allgemeinverbindlichem Tarifvertrag sowie zwischen selbständigem und nicht selbständigem Zwischenunternehmer wird am besten klar durch die Gegenüberstellung von zwei Urteilen aus jüngster Zeit, die beide zum gleichen Ergebnis kommen, von denen aber nur das eine richtig, das andere offenbar falsch ist.

1. Eine Bergbaugesellschaft am Niederrhein läßt durch einen Unternehmer Schächte abteufen. Ein Angestellter dieses Unternehmers hat die behördliche Qualifikation als Steiger, wenn auch nicht die dafür vorgeschriebene Bildung. Er hat einen Arbeitsvertrag abgeschlossen, in dem das Gehalt des Fahrhauers ausgemacht ist, trotzdem der Angestellte praktisch die Dienste eines Steigers verrichtet. Er verlangt nachträglich das Gehalt des Steigers nach dem für den niederrheinischen Bergbau maßgebenden Tarifvertrag. Seine Klage wird vom Arbeitsgericht Mors abgewiesen mit einer unrichtigen Begründung, die auf die Anerkennung einer Abdingbarkeit des Tarifgebhalts herauskommt. Aber auch das Landesarbeitsgericht Krefeld weist die Berufung zurück, obgleich es die Unabdingbarkeit des Tarifgebhalts durchaus anerkennt. Aber (wie im „Bergbauangestellten“ 1928, Nr. 7 Seite 78 mitgeteilt wird) der Tarifvertrag ist nicht allgemeinverbindlich. Deswegen bindet er nur die Bergwerksunternehmungen, die Mitglied des Zechenverbandes sind. Der Schachtbau-Unternehmer ist nicht Mitglied des Zechenverbandes, infolgedessen kann er unabhängig von diesem Tarifvertrag Arbeitsverträge mit beliebigem Inhalt schließen. Der Angestellte hat daher nur das Gehalt zu beanspruchen, das er im Anstellungsvertrag mit dem Unternehmer ausgemacht hat. — Dieses Urteil muß als richtig anerkannt werden, wenn tatsächlich der als „Zwischenunternehmer“ bezeichnete Schachtbauer ein selbständiger Unternehmer war, so daß nur zwischen ihm und dem Angestellten, nicht zwischen diesem und der Zeche ein Arbeitsverhältnis entstand.

2. Das Gegenbeispiel spielt nicht im Baugewerbe, sondern im Musikerberuf, der aber bezüglich des Zwischenschlebens von „Unternehmern“ (die häufig keine sind) ganz ähnliche Verhältnisse wie das Baugewerbe aufweist. Zwischen dem Wädertariff und dem Allgemeinen deutschen Bänderverband bestand ein Tarifvertrag, der für ganz Deutschland und für alle Musiker von Kurkapellen für allgemeinverbindlich erklärt war. Das Ostseebad Ahlbeck suchte der Wirkung der tariflichen Gehälter für seine Kurkapelle dadurch zu begegnen, daß es nicht unmittelbar Musiker engagierte, sondern einen Vertrag mit einem Kapellmeister abschloß, in dem dieser sich verpflichtete, gegen eine halbmönatlich bezahlte Pauschvergütung die ihm mit Namen bezeichneten Musiker zu engagieren und mit ihnen die gewohnte Kurmusik zu machen. Natürlich war das vereinbarte Gehalt der Musiker geringer als das tarifmäßige. Als bei Saisonende die Musiker auf den Unterschied des tariflichen gegenüber dem empfangenen Gehalte klagten, gab das Arbeitsgericht Swinemünde ihnen grundsätzlich recht. Aber das Landesarbeitsgericht S e k k i n hob am 24. Januar 1928 (Aktenzeichen 3, S. 84/27. 13) das Urteil auf und wies die Klage ab. Die Begründung dreht sich hauptsächlich um den § 1 des Wädertariffs, in dem es heißt:

„Es ergibt sich, daß der erhobene Einwand der Passivlegitimation durchgreift. Das Arbeitsgericht hat übersehen, daß der § 1 keine Normativbestimmung enthält und deshalb von der Allgemeinverbindlichkeit nach anerkanntem Recht nicht ergriffen ist. Nach § 1 der WVD. werden die Bestimmungen eines Tarifvertrages unmittelbar zum Abschluß der Einzelarbeitsverträge, soweit sie die Bedingungen für den Abschluß von Arbeitsverträgen zwischen den Mitgliedern der Tarifparteien enthalten. Alle übrigen Bestimmungen des Tarifvertrages haben lediglich schuldrechtliche Bedeutung zwischen den Tarifparteien selbst. Was Inhalt der Einzelarbeitsverträge werden kann, gehört zum sogenannten normativen Teil des Tarifvertrages und kann allein für allgemeinverbindlich erklärt werden. Die Bestimmung des § 1 des Tarifvertrages vom 23. Februar 1927 gehört nicht zum normativen Teil dieses Vertrages. Die Parteien eines Vertrages gehören nicht zu den Bedingungen des Vertrages, sondern die Bedingungen des Vertrages legen einen Vertrag zwischen bestimmten Personen voraus und gestalten lediglich den Inhalt des Vertrages zwischen diesen Parteien. Durch den Tarifvertrag kann daher nur der Inhalt eines Vertrages bestimmt werden, kann aber niemals festgesetzt werden, zwischen wem dieser inhaltlich bestimmte Vertrag zur Entstehung kommt oder gekommen ist. Dies hängt lediglich vom Willen der Parteien des einzelnen Arbeitsvertrages ab. Es kann kein Arbeitgeber und kein Arbeitnehmer durch den Tarifvertrag in ein vertragliches Arbeitsverhältnis hineingezwungen werden, sondern ein von der freien Entschließung der Parteien abhängendes vertragliches Arbeitsverhältnis empfängt durch den Tarifvertrag lediglich einen bestimmten Inhalt. Die Bestimmung des § 1

Es ist nicht ein bloßer frommer Wunsch für die Menschheit, sondern es ist die unerlässliche Forderung ihres Rechts und ihrer Bestimmung, daß sie so leicht, so frei, so gebietend über die Natur, so echt menschlich auf der Erde lebe, als es die Natur nur irgend gestattet. Der Mensch soll arbeiten; aber nicht wie ein Lasttier, das unter seiner Bürde in den Schlaf sinkt und nach der notdürftigsten Erholung der erschöpften Kraft zum Tragen derselben Bürde wieder aufgestoßen wird. Er soll angestrengt, mit Lust und mit Freude arbeiten und Zeit übrig behalten, seinen Geist und sein Auge zum Himmel zu erheben, zu dessen Anblick er gebildet ist. Fichte.

des Wädertariffs, daß Arbeitgeber der Mitglieder der Kurkapellen die Kurdirektion ist, hat deswegen lediglich schuldrechtliche Bedeutung zwischen den Tarifparteien selbst und verpflichtet die Tarifparteien untereinander, auf ihre Mitglieder dahin einzuwirken, daß die Arbeitsverträge zwischen den Musikern und den Gemeinden, nicht aber den Kapellmeistern geschlossen werden. Nur wenn also die Parteien des Rechtsstreites einen Arbeitsvertrag geschlossen haben, ist für seinen Inhalt der Tarifvertrag maßgebend. Nun kann es aber keinem Zweifel unterliegen, daß die Beklagte und die Kläger keinen Vertrag miteinander geschlossen haben. Die Beklagte hat vielmehr lediglich gegenüber dem Obermusikmeister G. sich vertraglich gebunden und in dem mit diesem abgeschlossenen Vertrag eine direkte vertragliche Beziehung zu den Klägern sogar ausdrücklich abgelehnt. Die Kläger wiederum sind lediglich in ihren Anstellungsverträgen vertraglich verpflichtet worden. Auch der Umstand, daß die Beklagte, wie die Kläger behaupten, die Beklagte selbst aber bestritt, den Klägern gegenüber die in ihren mit G. abgeschlossenen Anstellungsverträgen festgesetzten Gehälter direkt ausgezahlt haben sollte, ändert an diesem Rechtszustand nichts. Denn in solchem Falle würde die Beklagte lediglich als Vertreterin des G. die Gehälter ausgezahlt haben.“

Wäre diese Entscheidung richtig, so wäre ein bequemer Weg zur Umgehung aller Tarifverträge geöffnet. Jeder Unternehmer brauchte nur seinen Betriebsleiter zu beauftragen, gegen eine Pauschsumme die Arbeiter anzustellen und mit ihnen die Betriebsarbeit nach den Weisungen des Unternehmers auszuführen. Denn wenn im Ahlbecker Falle die Musiker nun den Kapellmeister verklagten, würden sie zu hören bekommen, daß dieser nicht an den Tarifvertrag gebunden sei, weil der Tarif nur das Verhältnis zwischen Kurdirektionen und Musikern regelt. Der Fehler des Landesgerichtsurteils liegt für jeden Kenner deutlich. Er ist ein dreifacher:

a) Der ganze Vorgang ist offensichtlich eine „Schiebung“ zur Vermeidung der Tarifwirkung. Der Kapellmeister ist gar nicht „Unternehmer“, sondern selbst Angestellter der Gemeinde. Auf den formellen Vertrag kommt es nicht an, sondern auf das tatsächliche Arbeitsverhältnis. Dieses bestand aber zweifellos zwischen den Musikern und der Gemeinde. Im Dienste der Gemeinde haben die Musiker die Kurmusik gemacht. Daran wird durch das Zwischenschleiben des Kapellmeisters nichts geändert.

b) Selbst wenn der Kapellmeister nicht nur ein vorgeschobener Strohmann wäre, würde der Tarifvertrag gelten; denn er ist allgemeinverbindlich für alle Kurkapellen. Da es sich hier nicht um das Engagement einer ständigen geschlossenen Kapelle handelte (für die der Tarifvertrag besondere Ausnahmen vorsah), so galt auch für sie der Tarif, ohne Rücksicht darauf, wer als Arbeitgeber der Musiker anzusehen war.

c) Aber auch der § 1 ist durchaus mißverstanden worden. Er ist eine „Norm“, das heißt, eine Bedingung für die Arbeitsverhältnisse und durch die Erklärung der Allgemeinverbindlichkeit auch auf die Außenseiter erstreckt worden. Er besagt, daß, wenn ein Arbeitsverhältnis zustande kommt, die Kurdirektion die Stellung und die Pflichten des Arbeitgebers hat, daß sie also nicht auf einen Zwischenmann, den Kapellmeister, übertragen kann.

Der Steffiner Fall, der leider nicht an das Reichsarbeitsgericht gebracht werden kann, zeigt, wie schwer manchen Richtern trotz der Mitwirkung der Weisiger noch das Verständnis des kollektiven Rechtes ist. Wir müssen hier noch viel Erziehungsarbeit leisten, die erleichtert wird, wenn wir den Grundgedanken zur Anerkennung bringen, daß im Zweifel stets die Tarifnorm anzuwenden ist, weil Reichsverfassung und Arbeitsrecht gleichmäßig und grundsätzlich die tarifliche Regelung der Arbeitsbedingungen wollen. Heinz Pothhoff.

Verbandsnachrichten.

Unsere Lohnbewegungen.

Forderungen und Streiks in Strausberg. Die Lohn- und Arbeitsbedingungen waren in Strausberg bisher tariflich nicht geregelt. Jahrelang ging es mit mündlichen Vereinbarungen, die aber bei vorkommenden Differenzen, zum Beispiel vor Gericht nicht genügten. Daher wandten sich unsere Kameraden im Februar an die Unternehmer und verlangten Anlehnung an den Berliner Vertrag. Stattgefundenen Verhandlungen verliefen ergebnislos. Auf Beschluß der Versammlung am 12. Mai wurde am 14. Mai die Arbeit eingestellt. Im Laufe des Tages kam die Einladung zu einer Verhandlung, an der auch der Bürgermeister teilnahm. Wegen vorgerückter Zeit wurde am andern Tage nach nochmaliger Verhandlung eine Vereinbarung getroffen, in der das Lohngebiet Strausberg genau abgegrenzt und der Berliner Vertrag mit allen seinen Bestimmungen erreicht wurde. Die Arbeit wurde am 18. Mai wieder aufgenommen.

Berichte aus den Zahlstellen.

Mannheim. Am 6. Mai fand unsere vierteljährliche Zahlstellerversammlung statt. Anwesend waren 45 Delegierte, 8 Vorstandsmitglieder und der Gauleiter. Der Vorsitzende, Kamerad Wörner, eröffnete die Versammlung. Das Andenken der verstorbenen Kameraden Schilling, Schweigen, Berges und Schork, Bezirk Ludwigshafen, und Rolf, Mannheim, wurde in üblicher Weise gelebt. Im Punkt „Geschäftliches“ wies Kamerad Wörner darauf hin, daß der Beitrag laut Statut von der 18. Beitragswoche an um 10 % erhöht wird. Weiter gibt er bekannt, daß 4 Vertreter der Süddeutschen Bauberufsgenossenschaft bestimmt werden müssen. Hierzu wurden die Kameraden Medan und Gerth von Mannheim, Kälble von Heidelberg und für die Sektion I der Kamerad Siegel für Karlsruhe bestimmt. Den Kassenbericht gab Kamerad Mandel. Durch die große Arbeitslosigkeit, die schon im 4. Quartal 1927 einsetzte, und im 1. Quartal 1928 anhielt, sei leider ein Defizit zu verzeichnen. Was die zentralen Einnahmen anbelangt, so mußten diese wieder für Erwerbslosenunterstützung verausgabt werden. Der Vorsitzende sowie die Verwaltung sind nun der Ansicht, daß wohl in diesem Jahre eine gute Konjunktur eintritt, und dadurch der bestehende Schaden wieder nachgeholt werden kann. Auf Antrag der Revisoren wurde dem Kassierer einstimmig Entlastung erteilt. Den Geschäftsbericht gab Kamerad Wörner. Er führte folgendes aus: Durch die große Arbeitslosigkeit sind die Finanzen stark zurückgefallen, 46,3 % der Kameraden im Zahlstellengebiet sind erwerbslos gewesen. Die Bauperiode war in Mannheim und Heidelberg sehr schlecht, dagegen in Ludwigshafen etwas besser, diese ist auch für Weinheim und Schweigen zu verzeichnen. In der Frage der Lohnbewegung wurde berichtet, daß nur das Lohnabkommen abgelaufen sei und nicht der Tarifvertrag. Am 4. März tagte in Karlsruhe eine Konferenz, in der beschlossen wurde, eine Forderung auf Erhöhung der Stundenlöhne von 15 % zu stellen. Am 10. März tagte abermals eine Konferenz mit dem Baugewerksbund, Maschinisten und Holzern und dem christlichen Bauarbeiterverband. Hier wurde eine Forderung von 15 % gestellt. Am 11. März fand in Ludwigshafen eine Bezirksleiterkonferenz statt, wo dann dieser Forderung zugestimmt wurde. Am 26. März tagte das Tarifamt in Karlsruhe; hier wurde ein Spruch gefällt, der eine Lohnerhöhung von 6 % bis 26. September, vom 27. September bis 30. März 1929 weitere 2 % für Unterbaden vorsieht, Mannheim-Ludwigshafen erhalten 1 % mehr. Wegen Nichtzahlung der tariflich festgesetzten Lehrlingslöhne wurden 2 Unternehmer in Mannheim, je ein Unternehmer in Ludwigshafen und Kirchheim und 3 Unternehmer in Frankenthal am Arbeitsgericht verklagt. Alle Entscheidungen sind zu unsern Gunsten ausgefallen. Im weiteren mußten durch die Zahlstelleneitung verschiedene Mißstände auf den Baustellen beseitigt werden. Bildungsvorträge wurden 14, Versammlungen 16 und Vorstandssitzungen 8 abgehalten. Eine Diskussion über die Tätigkeit des Vorstandes fand nicht statt. Von einzelnen Kameraden wurde über die Lohnbewegung Kritik geübt. Ein Antrag der Verwaltung, der besagt, daß die nächste Zahlstellerversammlung wegen des Gau-Jugendtages ausfallen soll, wurde angenommen. Im weiteren wurden noch 2 Anfragen vom Bezirk Kirchheim gestellt. Der Gau-Jugendtag findet am 3. Juni in Freiburg statt. Es soll agitiert werden, daß sich sämtliche Jungkameraden daran beteiligen. Im Punkt „Verschiedenes“ wurde noch beschlossen, daß unser 45jähriges Stiftungsfest in Seckenheim im Vereinshaus abgehalten werden soll. Die Zeit wird noch bekanntgegeben. Hierauf wurde die Versammlung geschlossen.

Baugewerbliches.

Risiko der Bauarbeiter. An einem Umbau in Weimar stürzte am 15. Mai der Zimmerer Peinzger ab und mußte bewußtlos in ein Spital überführt werden, wo Armbruch und Kopfverletzungen festgestellt wurden. Der Unfall geschah dadurch, daß bei den vorgenommenen Dacharbeiten das Gerüst fehlte.

Für Planmäßigkeit im Wohnungsbau. Das Baugewerbe hat besonders unter der Planlosigkeit der Auftragserteilung zu leiden. Nicht nur in den Wintermonaten, sondern auch in den besten Monaten des Baujahres ruht die Bauwirtschaft infolge Mangels an Aufträgen. Die Bauwirtschaft wird gewöhnlich auf wenige Monate im Jahr zusammengeklärt. Die Folge davon ist, daß die Unternehmer in dieser Zeit das Verlangen an die Bauarbeiter stellen überstunden zu leisten, um die Arbeiten pünktlich fertigzustellen. Um die Beseitigung dieser unhaltbaren Zustände bemühen sich schon seit langer Zeit Gewerkschaften und die an der Bauwirtschaft interessierten Kreise. Kürzlich hat sich der wirtschaftspolitische Ausschuss des Vorläufigen Reichswirtschaftsrates mit dieser Frage befaßt. Der Ausschuss stimmte in seiner Sitzung vom 23. April dem ihm vom Arbeitsausschuss vorgelegten Gutachten zu, nach dem öffentliche Auf-

träge nach Möglichkeit als Ausgleich gegenüber den Aufträgen der privaten Wirtschaft in Zeiten geringerer Bauaktivität gelegt werden sollen. Als Vorbedingung hierzu wurde die Aufstellung von langfristigen Bauprogrammen verlangt. Der Reichsregierung wird vom Reichswirtschaftsrat im einzelnen empfohlen:

1. Anzuordnen, daß die Reichsbehörden von allen größeren Aufträgen, die von ihnen vergeben werden, dem Reichswirtschaftsministerium oder einer von ihm zu bestimmenden Stelle eine Mitteilung machen, aus der Art und Menge der Lieferung, Preis, Lieferfirma und Lieferzeitpunkt sowie die wichtigsten Lieferungsbedingungen hervorgehen; ferner bei den Ländern, den größeren Kommunen und der Reichsbahn-Gesellschaft und der Reichspost darauf hinzuwirken, daß sie ebenfalls derartige Mitteilungen erstatten.

2. Dafür zu sorgen, daß beim Reichswirtschaftsministerium oder Reichsarbeitsministerium in gewissen Zeitabständen die Beschaffungsressorts des Reiches und der Länder, die Reichsbahn-Gesellschaft, die Reichspost und der Deutsche Städtetag sich mit den Vertretern der interessierten wirtschaftlichen Organisationen zu einer Aussprache zusammenfinden, um eine wirtschaftlich zweckmäßige Verteilung der öffentlichen Aufträge vorzubereiten.

3. Darauf hinzuwirken, daß auch in größeren Gemeinden regelmäßig derartige Besprechungen zwischen den Stadtverwaltungen und den verschiedenen Reichs- und Landesverwaltungsbehörden (Regierungspräsidenten, Landesfinanzämter, Provinzialhochschulen, Landeskulturämter usw.) sowie den Reichsbahn- und Oberpostdirektionen unter Beteiligung der Vertretungen der Wirtschaft stattfinden.

4. Zu prüfen, ob durch erweiterte Anordnung der Uebertragbarkeit von Ausgabenmitteln und durch Gestattung des Vorgriffs auf Mittel des nächsten Haushalts Erleichterungen für eine wirtschaftlich zweckmäßigere Verteilung der Aufträge geschaffen werden können, und ob sonstige Änderungen haushaltsrechtlicher Grundsätze zur Erreichung dieses Zieles wünschenswert und durchführbar erscheinen; den Ländern nahelegen, in gleicher Weise für sich und ihren Aufsichtsbereich zu verfahren.

5. Auf die Länder und Gemeinden dahin einzuwirken, daß bei der Bewilligung der Hauszinssteuermittel auf eine frühzeitige und gleichmäßige Verteilung der Bauvorhaben über das ganze Baujahr Bedacht genommen wird.

6. Die Verwaltungen der öffentlichen Gebäude des Reiches, der Länder und Gemeinden dahin anzuhalten, daß Bauunterhaltungsarbeiten, die in der kühlen Jahreszeit ohne technische Nachteile gemacht werden können, auch zu dieser Zeit auszuführen sind.

7. Zu prüfen, ob durch Bevorschussung von öffentlichen Aufträgen eine gleichmäßigere Beschäftigung einzelner Wirtschaftszweige erzielt werden kann.

8. Die Beschaffungsstellen des Reiches, der Länder und Gemeinden, die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft und die Reichspost darauf hinzuweisen, daß sie nach Möglichkeit der Wirtschaft durch lange Lieferfristen eine Ausführung ihrer Aufträge zu den Zeiten erleichtern, in denen diese mit privaten Aufträgen nicht übermäßig belastet ist.

Gewerkschaftliche Rundschau.

Glänzende Entwicklung des Lindcar-Fahrradwerks. Das Lindcar-Fahrradwerk gehört bekanntlich den freien Gewerkschaften und der Arbeiterbank. Der jetzt vorliegende Geschäftsbericht für das Jahr 1927 zeigt, welcher glänzende Entwicklung das Werk im abgelaufenen Geschäftsjahr zu nehmen vermochte. Im letzten Jahre wurden 26 000 Fahrräder abgesetzt, während der Absatz im Jahre 1926 nur 16 000 betrug. In dem jetzt laufenden Geschäftsjahre feht sich diese günstige Entwicklung fort. Bis Ende Mai dieses Jahres wurden bereits soviel Räder wie im Jahre 1927 abgesetzt. Das Werk errichtete Fabrikniederlagen in Berlin, Breslau, Hannover, Magdeburg, Bremen, Bochum und München, außerdem an 25 Orten Verkaufsstellen. Diese Fabrikniederlagen können fast alle über ein sehr günstiges Geschäft betreiben. Das Werk arbeitet gegenwärtig mit einer Belegschaft von 400 Mann und vermag täglich 600 Fahrräder zu erzeugen. Man hofft weitere Arbeiter einstellen zu können. Es wurde im vergangenen Jahre ein Rohertrag von 2,16 Millionen Mark erzielt. Für Abschreibungen wurden 77 800 gegen 61 300 M im Vorjahre verwandt. Der Reinüberschuß stieg von 22 861 auf 81 293 M. Der Reservefonds wurde auf 60 000 M erhöht. Alles in allem eine sehr günstige Entwicklung dieses jüngsten Unternehmens der Arbeiterbewegung. Sie zeugt nicht nur für eine gute Leistung des Werkes, sondern auch für die hervorragende Qualität der Produkte. Denn nur hochwertige Produkte vermögen sich in dem harten Konkurrenzkampf auf dem Fahrradmarkt durchzusetzen. Es ist auch ferner notwendig, daß die Arbeitererschaft Lindcar-Fahrräder kauft. Dies um so mehr, als sie für ihr Geld ein wirklich gutes Erzeugnis erhält.

Sozialpolitisches.

Kartelle und Rationalisierung. Die Kartelle wurden in letzter Zeit vielfach als Förderer und Schrittmacher der Rationalisierung bezeichnet. Ihre Aufhebung oder Beschränkung sollte gleichbedeutend sein mit einer Hemmung der wirtschaftlichen Entwicklung. Diesen Anschauungen tritt der bekannte Professor Dr. Bonn in Nr. 20 des „Magazin der Wirtschaft“ mit folgenden Gründen treffend entgegen: „... Sowohl der freie Wettbewerb als der richtige Trust sind dem Kartell in dieser Richtung weit überlegen. Die Erziehung, die der freie Wettbewerb gibt, ist für die Kartellgenossen vielleicht kostspieliger, die Rationalisierung durch die Trusts brutaler. In letzter Linie liegen beim monopolistischen Kartell die Dinge doch so, daß dem schlechtesten der angeschlossenen Unternehmungen noch ein Gewinn gesichert werden soll. Das bedeutet für die Allgemeinheit eine Preisstellung, die weit höher ist, als wenn sie ausschließlich von den besten Unternehmungen versorgt würde. ... Dazu kommt, daß das Kartellsystem den wichtigsten Faktor der Generalumkosten kaum berührt. Solange die einzelnen Unternehmungen selbständig sind, haben sie zum mindesten ihre eigene Verwaltung. Diese belastet die Gesamtproduktion mit ganz überflüssigen Ausgaben. Die Sicherheit der Fortdauer dieses Zustandes,

verbunden mit dem Rechte, einer Aenderung nur gegen eine Ablösung zuzustimmen, kann gewiß nicht als Rationalisierung betrachtet werden. ... Das Kartell als solches ist stets ein anfrationales, zünftlerisches Gebilde, das die Produktionsfähigkeit mengenmäßig hemmt und sie an die Rentabilitätsbedürfnisse leistungsunfähiger Unternehmungen bindet. Versteht man unter Rationalisierung Erzielung der größtmöglichen Produktion mit möglichst niedrigen Kosten und möglichst kleinem Produktionsapparat, so ist das Kartellsystem das Gegenteil hiervon: Es erstrebt die Forterhaltung eines möglichst großen Produktionsapparates durch Produktionsbeschränkung und Preiserhöhung.“

Eine kuriose Wirtschaft. Im wirtschaftlichen Leben ereignen sich doch mitunter ganz eigenartige Dinge. Von der letzten Zeit gilt dies namentlich von den Erhöhungen der Urprodukte Kohle und Eisen. Die Preise wurden erhöht, um den Inlandsmarkt dafür zu belasten, weil die Produkte im Auslande zu günstigeren Konkurrenzbedingungen, das heißt billiger, abgesetzt werden sollten. Man geht dabei von Voraussetzungen aus, die noch lange nicht bewiesen sind. Im Heft Nr. 19 des „Magazin der Wirtschaft“ befaßt sich der bekannte Schriftsteller Georg Bernhard mit der Erhöhung der Kohlenpreise. Dabei führt er folgendes aus: „Ein kuriose Wirtschaft führen wir in Deutschland! Man

Philister

Philister sind charmante Leute,
Immer die gleichen, gefiern wie heute.
Immer dieselben, heute wie morgen,
Die für ihren Nachwuchs sorgen;
Die vor fremden Türen kehren,
Und im Schmutz die eigenen lassen.
Andern einen Trunk verwehren
Und am offenen Spundloch prassen,
Flecken zählen an den andern,
Aber selbst im Schlamm wandern;
Die Unendliches mit Ellen messen,
So sie die Brille nicht vergessen,
Wenn Bastillen stürzen sollen,
Mit dem Stocke stützen wollen,
Wenn man einen Kraftgedanken
Ihnen schenkt, wie Trümme wanken,
Vor der Wahrheit hellem Schein
Sintern Sonnenschirme greinen,
Wo Begeisterungsflammen brennen,
Mit der Feuerprihe rennen;
Die mit ihrer Dummheit prahlen —
Aber bar bezahlen!

Ludwig Pfau.

rechnet aus und bestätigt es durch Nachprüfung einer Kommission, daß ein wichtiger Zweig der deutschen Volkswirtschaft, wie der Steinkohlenbergbau dauernd mit Verlust arbeitet. Man erhöht dann die Preise, um diesen Verlust weitzumachen, und hat nunmehr die Beruhigung, daß im Steinkohlenbergbau Tausende von Händen über und unter Tag in Bewegung gesetzt werden, ohne daß das im Grunde genommen rentabel ist. Wenn man das glauben wollte, so würde die ganze Ordnung, die einer solchen Wirtschaft zugrunde liegt, so unsinnig sein, daß man sich doch ernstlich mit der Frage beschäftigen müßte, ob man die Dinge so weiterlaufen lassen kann, oder ob hier nicht einmal sehr entschieden Remedur zu schaffen wäre.“

Wie sich die Industrie selbst zu finanzieren vermag. Deutschland hat einen hohen Kapitalbedarf. Dies liegt daran, daß die deutsche Wirtschaft sich in einer leidlichen Geschäftslage befindet und sich umstellen muß. In der Vorkriegszeit wurde dieser Kapitalbedarf glatt vom Inlandsmarkt gedeckt. Dies ist jetzt nicht mehr möglich, weil der inländische Kapitalmarkt durch Krieg und Inflation geschwächt wurde. Aber daß er so stark ist, 4 Fünftel bis 5 Sechstel des inländischen Kapitalbedarfs zu befriedigen, hätte selbst der kühnste Optimist vor einigen Jahren noch für unmöglich gehalten. In der Tat ist es so. Wir würden ohne Reparationsbelastung heute auf die Kapitalhilfe des Auslandes verzichten können. Es betrug, um nur die wichtigsten, statistisch faßbaren Hauptposten herauszugreifen:

	In Millionen Reichsmark Jahr 1927 1. Quartal 1928	
Aus dem Auslande:		
Kapitalbeschaffung in Form von Auslandsanleihen.....	1570	350
Aus dem Inlande:		
Kapitalbeschaffung in Form von Inlandsanleihen.....	1000	410
Kapitalbeschaffung in Aktienform	1200	180
Kapitalbeschaffung in Pfandbriefform.....	1150	480
Zunahme der Sparkasseneinlagen	1580	820
Zunahme der Kreditoren von 7 Berliner Großbanken.....	1560	350

Der Wirtschaftsbericht der Disconto-Gesellschaft, dem wir diese Zusammenstellung entnehmen, bemerkt hierzu: „Selbstverständlich kann man die verschiedenen Posten der inländischen Kapitalbeschaffung nicht ohne weiteres aufaddieren. Wir kennen den Anteil der Sparkassengelder an der Zeichnung von Inlandsanleihen ebensowenig wie den des Auslandes an der Zeichnung auf deutsche Anleihe- und Aktienemissionen und an der Erhöhung der Bankkreditoren. Jedenfalls erschöpft sich aber in diesen Ziffern, die nur über den Kapitalmarkt gegangenen beziehungsweise die in den Geldinstituten angeammelten Summen wiedergeben, nicht die gesamte Kapitalbildung. Es kommt die Ansammlung von Ueberflüssen in der Hand der wirtschaftlichen Unternehmungen selber hinzu, die zahlreiche Betriebe in die Lage versetzt, sich ohne Inanspruchnahme des Kapital- und Geldmarktes selber zu finanzieren. Ein Teil der erzielten Gewinne bleibt unausgewiesen als arbeitendes Kapital im Betriebe oder wird in Vergrößerungen oder Verbesserungen

der Erzeugungsanlagen investiert. Diese sogenannte Selbstfinanzierung, die an sich kein neuartiger Vorgang ist, hat in manchen Industriezweigen sehr erheblich zur Erhaltung des Auftragsbestandes beigetragen.“

Wir registrieren gern das Eingeständnis von maßgebender Seite, daß die deutsche Wirtschaft sich in einer so guten Lage befindet, solche Leistungen zu vollbringen. Wenn auch ein einfaches Zusammenziehen der obigen Posten nicht möglich ist, so ist es aber doch interessant, die Entwicklung des Kapitalmarktes im ersten Vierteljahr dieses Jahres zu beobachten. Nach den obigen Aufstellungen beträgt die Kapitalbildung im ersten Vierteljahr dieses Jahres 2,23 Milliarden Mark. Geht die Entwicklung so weiter, so hätten wir für die oben angezogenen Hauptposten mit einer Kapitalversorgung von rund 9 Milliarden Mark in diesem Jahre zu rechnen. Damit würde die vorjährige Kapitalbildung um mehr als ein Drittel überschritten. Wir bringen diese Gegenüberstellung deshalb, weil wir in Verhandlungen mit Unternehmern und auch in Zeitungsartikeln des öfteren die Meinung hörten, daß es unmöglich sei, die eigene Kapitalbildung fortzusetzen, weil die Löhne eine so außerordentliche Steigerung erfahren hätten. Wie die Wirklichkeit zeigt, sieht es wesentlich anders aus.

Die Bilanzen der Industrie. Auf Grund einer Aufstellung des Reichsstatistischen Amtes ergeben die zwischen dem 1. Juli 1926 und dem 30. Juni 1927 veröffentlichten Abschlüsse der deutschen Aktiengesellschaften Gewinne in Höhe von 1115 Millionen Mark. Davon wurden 77,5 % als Dividende ausgeschüttet. Auf das gesamte dividendenberechtigte Aktienkapital bezogen, betrug die Dividende 5,64 % gegenüber 4,75 % im Vorjahre. Die höchsten Dividenden verteilten die Brauereien mit 10,33 % (im Vorjahre 8,83 %); dann folgen die gebundenen Betriebe der chemischen Industrie (d. h. die J.-G. Farbenindustrie) mit 9,90 % (9,46 %), der Kalibergbau mit 9,77 % (8,08 %), die Versicherungsgesellschaften mit 8,72 % (6,38 %), die Banken mit 8,65 % (7,57 %) und der Braunkohlenbergbau mit 8,10 % (7,74 %).

Die Dividendenentwicklung gibt natürlich die gemachten Gewinne auch nicht annähernd richtig wieder. Gerade im Jahre 1926/27 hat sich die Methode eingebürgert, wesentliche Teile der Ueberflüsse zur Finanzierung der Werke zu verwenden. Trotzdem die Ueberflüsse von vornherein gekürzt worden sind, zeigt die Entwicklung der Dividende steigende Tendenz. Das ist besonders bemerkenswert, weil das Geschäftsjahr 1926, das von der Erhebung des Statistischen Reichsamtes in der Hauptsache erfaßt wird, als ausgesprochenes Krisenjahr bezeichnet werden muß. Im einzelnen ergibt sich folgende Entwicklung:

	1925/26	1926/27
Erfasste Gesellschaften.....	3,078	3,021
Bilanzmäßiges Eigenkapital (in Millionen Mark).....	17 314,5	17 670
Dividende auf das dividendenberechtigte Aktienkapital.....	4,75 %	5,64 %
Gesellschaften mit Jahresreingewinn:		
Anzahl der Gesellschaften.....	2 298	2 307
Bilanzmäßiges Eigenkapital (in Millionen Mark).....	14 353	15 340
Jahresreingewinn (in Mill. Mark) ..	936	1 115
Reingewinn in % des Eigenkapitals ..	5,41 %	6,30 %
Gesellschaften mit Jahresreinverlust:		
Anzahl der Gesellschaften.....	1 714	658
Bilanzmäßiges Eigenkapital (in Millionen Mark).....	2 765	2 166
Jahresreinverlust (in Mill. Mark) ..	286	233
Jahresreinverlust in % d. Eigenkapitals ..	1,65 %	1,32 %

Wenn man die Betriebe mit Reinverlust gegen die Betriebe mit Reingewinn aufrechnet, ergibt sich ein Ueberfluß von 881 Millionen Mark, während er im vorigen Jahre nur 650 Millionen Mark betrug. Im Jahre 1926/27 machte der reine Ueberfluß bei den erfassten Gesellschaften 4,98 % gegenüber nur 3,76 % im Jahre 1925/26 aus.

Arbeiterversicherung und Gesundheitspflege.

Die Arbeitslosenunterstützung bemißt sich nach dem wirklichen Arbeitsverdienst.

Wie in der Krankenversicherung der Anspruch auf die Krankenhilfe nicht davon abhängig ist, ob der versicherungspflichtige Beschäftigte vom Arbeitgeber bei der Krankenkasse angemeldet war und ob für ihn Beiträge geleistet wurden, so entsteht auch der Anspruch auf die Arbeitslosenunterstützung kraft Gesetzes ohne weiteres auf Grund des „Beschäftigungsverhältnisses“. Insbesondere ist auch die Höhe der Arbeitslosenunterstützung nicht abhängig von der Höhe der Beitragsleistung; vielmehr bemißt sich die Arbeitslosenunterstützung stets nach dem wirklichen Arbeitsverdienst.

Diese Rechtsauffassung sollte überhaupt nicht streitig sein. Sie wurde aber seitens eines Arbeitsamtes zur Streitfrage gemacht, so daß kürzlich der Spruchsenat für die Arbeitslosenversicherung in einer grundsätzlichen Entscheidung dazu Stellung nehmen mußte. Die natürlich in dem oben dargelegten Rechtsinne ergangene Entscheidung (IIa Artikel 8/27; Reichsarbeitsblatt 1928 Heft 12 IV 119) sagt in den Gründen:

„Wenn das Gesetz auch die Arbeitslosenversicherung auf dem Grundsatze der Leistung und Gegenleistung aufbaut, so ist dies im Gegensatz zu andern Zweigen der Sozialversicherung, zum Beispiel zur Invalidenversicherung, doch nicht dahin durchzuführen, daß die Höhe der Unterstützung von den gezahlten Beiträgen unmittelbar abhängig wäre. Die im UAWG getroffene Regelung ähnelt derjenigen, die auf dem Gebiete der Krankenversicherung besteht. ... Wie Weigert ... zutreffend ausführt, hat der Arbeitslose einen Anspruch auf Unterstützung, wenn die Voraussetzungen des § 87 erfüllt sind, wobei für den Erwerb der Anwartschaft „nicht die Entziehung der Beiträge sondern die Beschäftigung maßgebend ist“. ... Ergibt sich hieraus, daß ein Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung durch Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen entstehen kann, auch wenn die Beitragsleistung gänzlich unterblieben ist, und zwar

ein Anspruch, für den ein anderer Maßstab als derjenige des wirklichen Arbeitsverdienstes nach §§ 104, 105 Absatz 2 Satz 1 WVG. überhaupt nicht in Frage kommt, dann kann auch der Sinn des Gesetzes nicht dahin gehen, daß für die Höhe der Arbeitslosenunterstützung ein geringeres als das wirklich bezogene Arbeitsentgelt zugrunde zu legen ist, wenn zwar Beiträge geleistet sind, aber ihre Höhe nicht voll dem bezogenen Arbeitsentgelt entsprechen hat.

Den Versicherten liegt ob, zu beachten, daß auf den vom Arbeitgeber bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses (auf Verlangen) auszustellenden Arbeitsbescheinigungen der Arbeitsverdienst nicht zu niedrig angegeben ist ck.

Das Reichsversicherungsamt gegen juristische Superklugheit.

In dem Verfahren vor den Oberversicherungsämtern und neuerdings auch für das Verfahren in der Reichsversorgung ist vorgeschrieben, daß auf Antrag der klägerischen Parteien ein bestimmter Arzt gutachtlich gehört werden „muß“, wobei allerdings von den Antragstellern ein Kostenvorschuß verlangt werden kann. In der Rechtsprechung blieb bisher jene Bestimmung auf dem Papier stehen. Denn juristische Superklugheit „deduzierte“, daß die Anwendung jener Vorschrift davon abhängt, ob das Oberversicherungsamt oder aber das Versorgungsgericht überhaupt noch die Anhörung eines Arztes für nötig halten.

Solcher Auslegung ist nun das Reichsversicherungsamt in einer grundsätzlichen Entscheidung (IIa Kn 627/27/9) entgegengetreten mit folgender Begründung:

Der Kläger hat bei dem Oberversicherungsamt Anhörung des Dr. Tr. in Bl. und des Dr. K. in Sp. beantragt. Das Oberversicherungsamt hat diese Anträge unberücksichtigt gelassen, weil, wie in den Gründen des angefochtenen Urteils ausgeführt ist, das Gutachten dieser Ärzte eine andere Rechtsauffassung des Oberversicherungsamts nicht zu begründen vermöge. Darin liegt ein Verstoß gegen bestehende gesetzliche Vorschriften. Die Vorschriften des § 1681 aus angeführter Ordnung ist nach dem Wortlaut und nach der Entstehungsgeschichte zwingend. Wie das Reichsversicherungsamt bereits in seinem Urteil vom 12. Januar 1927 (E. und M. Band 21 Seite 55) ausgeführt hat, war bei einer ursprünglichen Fassung des § 1681 der Wille des Gesetzgebers maßgebend, eine gleiche Behandlung der Parteien in der Beschaffung der Beweismittel herbeizuführen. In Weiterentwicklung dieses Gedankens gibt die Neuassung dem Kläger grundsätzlich das Recht auf Anhörung ärztlicher Sachverständiger seines Vertrauens im Rahmen einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung. Diese Voraussetzung ist immer gegeben, wenn ärztliche Begutachtung für die Entscheidung von Bedeutung ist. In diesem Falle muß das Gericht deshalb dem Antrage auf gutachtliche Anhörung eines bestimmten Arztes entsprechen, selbst wenn nach seiner Ansicht durch das neue Gutachten keine Aenderung in seiner Beurteilung der Sach- und Rechtslage zu erwarten ist.

Nach dieser Entscheidung des Reichsversicherungsamtes ist also von den Berufsgerichten in jedem Falle, in dem ärztliche Begutachtung überhaupt eine Rolle spielt, auf Antrag der klägerischen Parteien deren Vertrauensarzt zu hören.

Erhalten Lehrlinge Arbeitslosenunterstützung?

Durch die Umwandlung der Erwerbslosenfürsorge in die Arbeitslosenversicherung vom 1. Oktober 1927 ist ein neuer grundlegender Rechtsgrundsatz geschaffen worden. Während nach dem alten Recht die Gewährung von Erwerbslosenunterstützung ganz unabhängig von einer vorausgegangenem Beitragsleistung geschah, wird jetzt durch die Beitragsleistung zur Arbeitslosenversicherung von dem Versicherten grundsätzlich ein Rechtsanspruch auf die Leistungen dieses Versicherungszweiges erworben. Natürlich müssen neben der Beitragsleistung auch die sonstigen für den Unterstützungsbezug vorgeschriebenen Voraussetzungen gegeben sein. Diese sind im § 87 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes angeführt. Es heißt da: „Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung hat, wer

- 1. arbeitsfähig, arbeitswillig, aber unfreiwillig arbeitslos ist,
2. die Anwartschaft erfüllt hat,
3. den Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung noch nicht erschöpft hat.

Selbstverständlich tauchen in der Praxis trotz der ziemlich klaren Fassung dieser Bestimmung immer wieder Zweifelsfragen auf, wann und unter welchen Umständen Arbeitslosenunterstützung gewährt werden kann. Eine dieser Zweifelsfragen ist die, ob einem Lehrling Arbeitslosenunterstützung gewährt werden kann oder nicht. Diese Frage taucht in der Praxis fast täglich auf und ist für die davon Betroffenen selbstverständlich von der größten Bedeutung. Bevor auf die Frage selbst eingegangen wird, muß eine andere Sache in Erwägung gezogen werden. Nach § 74 des erwähnten Gesetzes sind Lehrlinge, deren Beschäftigung auf einen Lehrvertrag von mindestens zweijähriger Dauer fußt, versicherungsfrei. Voraussetzung ist jedoch, daß die Versicherungsfreiheit unter Vorlegung des Lehrvertrages bei der zuständigen Krankenkasse beantragt wird. Nun ist zu beachten und zu merken, daß diese Versicherungsfreiheit 6 Monate vor Ablauf des Lehrvertrages erlischt. Durch diese letzte Bestimmung, die eine Schutzbestimmung für den Lehrling ist, erwirbt er sich die Anwartschaft auf Arbeitslosenunterstützung, wenn er nach Beendigung der Lehrzeit entlassen und arbeitslos wird. Denn es wird ja dann durch die sechsmonatige Beitragszahlung die im § 87 Nr. 2 vorgeschriebene Anwartschaft nachgewiesen. Für die Lehrlinge, die nicht durch Antrag von der Versicherungspflicht befreit sind und also während der ganzen Lehrzeit Beiträge leisten, besteht nun die Frage, ob sie Anspruch auf Unterstützung haben. Werden sie nach Schluß der Lehrzeit infolge Beendigung des Lehrverhältnisses arbeitslos, so erhalten sie ihre Unterstützung ebensofort wie die übrigen Arbeitslosen; denn sie haben ja durch die Beitragsleistung ihre Anwartschaft erfüllt. Die Spruchkammer des Landesarbeitsamts Magdeburg hat unterm 9. Februar 1928 eine für alle Lehr-

linge wichtige Entscheidung gefällt, die folgendes besagt: Auch wenn für den Lehrling während der ganzen Lehrzeit Beiträge zur Arbeitslosenversicherung geleistet werden, hat er trotzdem keinen Anspruch auf Unterstützung, wenn er während der Lehrzeit aus irgendwelchen Gründen mit der Arbeit ausfällt. Zu der Entscheidung führte folgender Tatbestand: Ein Maurerlehrling mußte wegen Frostes während seiner dreijährigen Lehrzeit aussetzen. Er beantragte Unterstützung, da er arbeitslos sei. Die Unterstützung wurde ihm verweigert. Er erhob dagegen Beschwerde, die mit folgender Begründung abgelehnt wurde: „Als arbeitslos ist derjenige zu betrachten, der, obwohl auf Lohnarbeit angewiesen, nicht beschäftigt ist. Eine Arbeitslosigkeit liegt demnach solange nicht vor, als das bisherige Beschäftigungsverhältnis nicht beendet ist. Das Arbeitsverhältnis muß endgültig gelöst sein, so daß eine erneute Vereinbarung zwischen den Parteien notwendig ist, wenn es wieder ins Leben treten soll. Durch das vorübergehende Aussetzen der Arbeit wegen Frost ist der Lehrvertrag in diesem Falle nicht aufgehoben worden. Eine Beendigung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses ist daher nicht eingetreten. Der Lehrling kann daher nicht als „arbeitslos“ im Sinne des § 87 gelten. Mithin fehlt bei ihm eine der notwendigen Voraussetzungen, die für den Bezug der Arbeitslosenunterstützung unerlässlich sind.“

Literarisches.

Ein Gesamtbild des modernen Indien. Ueber den großen Kontinent Britisch-Indien, der in 700 000 Dörfern und einer Reihe von Großstädten, darunter zwei Millionenstädten, ein Fünftel der gesamten Menschheit beherbergt, herrschen bei uns in Europa in mancher Beziehung noch sehr unklare Vorstellungen. Ueber das moderne Indien, seine politischen und sozialen Probleme, sein Bauerntum, seine neugeschaffene, hauptsächlich im Kriege entstandene Industriewirtschaft und die hochinteressanten Massenbewegungen politischer und sozialer Natur, in der Gegenwart existierte bisher eine zusammenhängende literarische Arbeit überhaupt nicht.

Diese Lücke will nunmehr das Buch von Schrader und Furwängler, „Das werktätige Indien, sein Werden und sein Kampf“ (Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, Berlin S. 14. Preis 10 Mark) ausfüllen. Die Verfasser, zwei bekannte deutsche Gewerkschafter, bereiten vor kurzem während mehrerer Monate das Land zum Zweck sozialer und wirtschaftlicher Studien. In ihrem Buch schildern sie die emporstrebende indische Industrie, die Lage der bäuerlichen wie der industriellen Arbeiter und die ganz jungen gewerkschaftlichen Arbeiterorganisationen nach den Einblicken, die sie durch zahlreiche Besuche in Fabriken, Bauerndörfern, Arbeitervierteln, Versammlungen usw. erlangt haben. Zur Verlebendigung der Beschreibungen — namentlich des Volks- und Arbeiterlebens — enthält der 442 Textseiten umfassende Band noch 32 ganzseitige Abbildungen nach eigenen photographischen Aufnahmen der Verfasser und ferner ist dem Buch eine größere und anschauliche Karte von Indien beigelegt.

Soziale Bauwirtschaft. Bezugsgebühr vierteljährlich 1,50 M. Preis der einzelnen Nummer 60 J. Ist die gestrige Umstellung der Menschen für die Gemeinwirtschaft möglich? Diese, von Professor Wilbrandt in Heft 9 der „Sozialen Wirtschaft“ angeschnittene Frage wird im vorliegenden Heft von Robert Laub erörtert. — Wie der Arbeitgeberverband für das Baugewerbe in Halle a. d. S. durch Gerichtsurteil zur Zurücknahme seiner unwahren, die Bauhütten schädigenden Behauptungen gezwungen wurde, zeigt die Wiedergabe der wesentlichsten Stellen des Gerichtsurteils. Weitere kurze Mitteilungen über die vom Reichswirtschaftsrat empfohlene planmäßige Verteilung von Bauaufträgen für das ganze Jahr und die Wiedergabe der von den Konsumgenossenschaften aufgestellten Richtlinien für die Vergabung ihrer Bauarbeiten vervollständigen den Inhalt dieser Nummer.

„Zwei kleine Sprechhöre.“ Alfred Thieme. I. Der eiserne Takt. Ein Mairspiel von Jugend und Zeit. II. Das zerbrochene Schwert. Sinnspiel von Krieg, Tod und Leben. Preis 50 J. Aufführungsrecht bei Abnahme von 20 Heften. Arbeiterjugend-Verlag, Berlin SW. 61, Belle-Alliance-Platz 8. Dieses Spiel läßt sich zu einem packenden Abschluß auf den Mairfeiern der Arbeiterjugend gestalten.

„Taffewer entfacht.“ Karl Hahn. Ein Chorspiel der Jugend. Preis 50 J. Aufführungsrecht bei Abnahme von 15 Exemplaren. Arbeiterjugend-Verlag, Berlin SW. 61, Belle-Alliance-Platz 8. Der Arbeiterjugend-Verlag hat mit der Herausgabe dieses Werkes einen glücklichen Griff getan. Dem Dichter ist zu danken. Die Jugend aber sollte es in die Arbeiterjugend tragen. Es ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen.

„Lodernde Flammen.“ Martin Dieß. Ein Sonnenwendspiel. Arbeiterjugend-Verlag, Berlin SW. 61, 20 Seiten. Preis 50 J. Das Aufführungsrecht wird erworben durch den Kauf von 15 Heften. Da das Spiel, abgesehen von dem Flammenstoß selber, auf jeglichen äußeren Apparat verzichtet und nur die hingebungsvolle Mitwirkung seiner Sprecher beansprucht, kann es auch von der kleinsten Gruppe aufgeführt werden und wird darum sicher in der gesamten Jugendbewegung eine günstige Aufnahme finden. Es ist durch jede Buchhandlung zu beziehen.

Die „Wohnungswirtschaft“ Heft 9/10, weist einen reichhaltigen Inhalt auf. Sie behandelt vorwiegend den westdeutschen Wohnungsbau. Ueber den gemeinnützigen Wohnungsbau im Rheinland schreibt Landtagsabgeordneter Hermann Meyer, Solingen. — Architekt Richard Linneke gibt Eindrücke einer westdeutschen Studienreise wieder. — In Duisburg hat die Stadt eine vorbildliche Typenhause-Siedlung erbaut, über die Stadtbaurat Gablonsky interessante Ausführungen macht. — Der Gemeinnützige Bauverein in Essen gibt einen Bericht über seine Tätigkeit, verfaßt von Direktor Wilhelm Schulte. Die Kölner Architekten W. Ripahn und C. M. Grod behandeln Kölner Siedlungsbauten. — Nicht zuletzt muß aus diesem sehr reichhaltigen Heft der Geschäftsbericht der Demog für 1927 erwähnt werden, aus dem hervorgeht, daß diese Organisation sich in der kurzen Zeit ihres Bestehens zu einem macht-

vollen Faktor im Wohnungsbaugeschehen entwickelt hat. Es war der Demog-Organisation möglich im Jahre 1927 3000 Wohnungen zu erbauen und weiteren 500 zur Finanzierung zu verhelfen. — Alle Ausführungen werden von zahlreichen sehr guten Bildern erhellt. So bietet das Heft in jeder Hinsicht wertvolle Anregungen. Die „Wohnungswirtschaft“, die bei jeder Postanstalt bestellt werden kann, erscheint vierzehntägig. Bezugspreis 50 J monatlich. Probenummern werden von der Geschäftsstelle Berlin S 14, Inselstraße 6, kostenlos versandt.

Veranstaltungsanzeigen.

Montag, den 4. Juni:

Ansbach i. B.: Gleich nach Feierabend im Gasthaus „Zum Tiger“. — Hof i. Bayern: Nach Feierabend im Lokal „Edelweiß“. — Selb: Im Lokal Westend.

Dienstag, den 5. Juni:

Bitterfeld: Nachmittags 5 Uhr im „Bürgergarten“. — Düsseldorf: Abends 7 1/2 Uhr im Volkshaus, Flingerstr. 11. — Halberstadt: Abends 8 Uhr im Gewerkschaftshaus, Gerberstraße. — Hannover: Abends 7 Uhr im Gewerkschaftshaus. — Sommerfeld: Nach Feierabend bei Martini. — Spremberg: Nach Feierabend im Lokal Thümmel, Pfortenplatz 14. — Stolp i. P.: Abends 7 Uhr im Volkshaus. — Wilsdorf: Abends 8 Uhr bei H. Feldmann, Deichstraße 64. — Wittenberg: Nachmittags 5 Uhr bei Ziegler, Töpferstr. 1.

Mittwoch, den 6. Juni:

Guben: Abends 5 Uhr im Restaurant „Reichshalle“. — Essen, Bezirk Vortrop: Abends 7 Uhr im Volksheim Gladbeckerstraße 19. — Ithoe: Abends 8 Uhr bei Carl Sarau, Sandkuhle 8. — Naugard: Abends 8 Uhr bei Bäckermeister Gabrecht, Greifenbergerstraße.

Donnerstag, den 7. Juni:

Glauchau i. S.: Nach Feierabend im Schützenhaus. — Spremberg: Nach Feierabend im Lokal Thümmel, Pfortenplatz 14.

Freitag, den 8. Juni:

Eisenberg: Abends 5 1/2 Uhr im Volkshaus. — Hufum: Abends 8 Uhr im Gewerkschaftshaus, Süderstraße 64. — Jena: Nach Feierabend im Gewerkschaftshaus. — Merseburg: Zablabend von 6 bis 8 Uhr in Leuna, „Zum heißen Blick“. — Neumünster: Abends 8 Uhr in der Klosterdecke beim Gastwirt Mommsen. — Neustadt a. d. Orla: Nach Feierabend im Eiskeller. — Schwerin: Abends 8 Uhr im Gewerkschaftshaus. — Trier: Abends 5 1/2 Uhr im Lokal Meyer am Hauptmarkt, Siemonstraße. — Ulm: Nach Feierabend in der Wirtschaft „Zur Insel“. — Wiesdorf a. Rh.: Abends 7 1/2 Uhr im Lokal Schweigert. — Wittenberge, Bezirk Potsdam: Abends 8 Uhr in der Zentralthalle bei Bürger, Turmstraße.

Sonntag, den 9. Juni:

Buer, Bezirk Gladbeck: Abends 7 Uhr bei Vorste, Gasthaus „Zum Stadtwald“. — Böslig: Abends 7 Uhr beim Gastwirt Otto Schmidt. — Essen, Bezirk Fronhausen-Holsterhausen: Abends 7 Uhr, „Tömmes“, Frohnhauserstr. 158. — Essen: Lehrlingsversammlung abends 7 Uhr, Steelerstr. 17, Zimmer 4. — Gelsenkirchen, Bezirk Wattenscheid: Abends 7 1/2 Uhr bei Braukämper, Bebelplatz. — Lützen: Abends 8 Uhr im Bürgergarten. — Tangermünde: Abends 8 Uhr in der Genossenschaft.

Sonntag, den 10. Juni:

Essen-Alttstadt: Vormittags 10 Uhr im „Gewerkschaftshaus“ Kastanienallee 95. — Hagen i. W.: Bei Franz Hohmann, Ecke Kölner- und Elberfelderstraße. — Hamm i. W.: Vormittags 10 Uhr im Gewerkschaftshaus, Feideckstraße 81. — Kempen: Vormittags 10 Uhr im Gasthaus „Zur Glocke“. — Lindau i. B.: Vormittags 10 Uhr in Monastedt, „Gasthaus zur Linde“. — Neuß: Vormittags 10 Uhr bei Jacob Schriddeles, Rheinstraße. — Swinemünde: Nachmittags 2 Uhr bei M. Tank, Al. Markt, für Jungkameraden.

Sterbetafel.

- Berlin. Am 23. Mai starb unser Mitglied, der Kamerad Gustav Radmer, verh., Bezirk 11, im Alter von 59 Jahren an Zuckerkrankheit.
Belgern. Am 30. April starb unser langjähriges Mitglied und Kolporteur, der Kamerad Reinhold Petrich im Alter von 58 Jahren.
München. Am 20. Mai wurde unser Kamerad Sebastian Sonnberger im Alter von 58 Jahren tot aufgefunden. Todesursache Selbstmord.
Verden. Der Kamerad Ernst Diekmann, starb am 14. April an Lungenentzündung.
Würzburg. Am 1. März starb unser treuer Kamerad Emil Hinkel im Alter von 62 Jahren an Herzschwäche.

Ehre ihrem Andenken!

Anzeigen.

Wer kennt den Aufenthalt des fremden Zimmerers Rudolf Bebert, geboren am 30. Mai 1907 in Chemnitz. Seine sämtlichen Papiere wurden gefunden und durch die Polizei den Eltern zugestellt. Es bittet um Nachricht Emil Beckert, Chemnitz, Zwickauerstraße 152. [4,50 M]

Georg Hoppe, Zimmerer, geboren am 9. März 1909 in Hamburg, als Zeuge gesucht vom Amtsgericht Zwönitz i. Erzgeb. [2,25 M]

Zahlstelle Quersfurt.

Die Zahlstelle feiert am 15. Juli ihr 30 jähriges Stiftungsfest.

Von 3 Uhr nachmittags ab Konzert im „Cambrinns“. Abends Ball im Schützenhaus. Alle Kameraden sind hierdurch freundlichst eingeladen. [6.-M] Der Vorstand.